

Benutzungsordnung Kletteranlage Cannstatter Pfeiler

1. Berechtigung

1.1 Nur Befugte dürfen die Kletteranlage beklettern:

- Befugt sind nur Mitglieder der DAV Sektion Stuttgart

1.2 Nicht klettern dürfen:

- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die keine Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten haben.
- Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne Aufsicht eines Erziehungsberechtigten.
- Ausgenommen sind DAV-Veranstaltungen.
- Personen, welche die Kletteranlage gewerblich, bzw. kommerziell nutzen wollen.

2. Zutritt

2.1 Die Anlage ist nur bei Tageslicht für den Kletterbetrieb freigegeben.

2.2 Bei Gewitter/Blitzgefahr muss die Anlage verlassen werden, bzw. darf nicht betreten werden.

2.3 Das Freigelände der Kletteranlage ist bei Einbruch der Dunkelheit unverzüglich zu verlassen.

2.4 Der Träger oder dessen Beauftragter sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.

3. Haftung

3.1 Jeder ist grundsätzlich für die allgemeine Sicherheit verantwortlich und klettert auf eigenes Risiko. Eltern haften für ihre Kinder!

3.2 Zur Sicherung müssen alle Haken/Umlenkeinrichtungen benutzt werden.

3.3 Durch das Betreten der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.

3.4 Auf persönliches Eigentum ist selbst zu achten. Für verloren gegangene und beschädigte Gegenstände, sowie Kleidung wird keine Haftung übernommen.

3.5 Schadensersatzansprüche gegen den Träger, sowie gegen dessen Beauftragten sind auf den Umfang der abgeschlossenen Vereinshaftpflichtversicherung beschränkt (vergl. § 6 Abs. 4 der Satzung).

4. Veränderungen und Beschädigungen

4.1 Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht, noch beseitigt werden. Beschädigungen und lose oder wacklige Griffe/Tritte sind der Geschäftsstelle der Sektion Stuttgart, Telefon 0711/3422400 unverzüglich zu melden.

4.2 Das Übersteigen der Umzäunung der Anlage ist untersagt.

5. Hausrecht

5.1 Das Hausrecht übt der Träger oder eine von ihm beauftragte Ordnungskraft aus.

Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.